

# Hohe Versammlung!

Durch die in allen Theilen Deutschlands angeordneten Wahlen hat die in Frankfurt zusammengetretene hohe Versammlung den Beruf erhalten über dasjenige zu berathen, was zur innigeren Einigung der verschiedenen deutschen Länder und Stämme und damit zur Stärkung der Gesamtheit erforderlich ist. Es werden hiebei auch die bereits in einzelnen Staaten zugesicherten Rechte und Freiheiten zur Sprache kommen, in wie weit sie künftig als gemeinsame Rechte und Freiheiten des gesammten deutschen Vaterlandes zu betrachten sind. Dahin gehören namentlich nächst den persönlichen Freiheiten und Rechten:

1. Die Freiheit der Gemeinden, Vereine und Körperschaften,

2. die Religionsfreiheit,

3. die Lehrfreiheit und

4. die Freiheit der Presse,

wonach die Staatsgewalt sich künftig der bevormundenden Eingriffe in die besonderen einzelnen Gebiete des socialen Lebens, insbesondere des geistigen, als derselben nicht angehörig, zu enthalten hat.

Dem Vernehmen nach ist auch bereits ein Ausschuss der hohen Versammlung niedergesetzt worden, welcher über den Punkt der Religions- und Gewissensfreiheit Vorberathung pflegen und Bericht erstatten soll, und es ist von demselben habe sich gegen die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat erklärt.

Die Religions-, Gewissens- und Cultus-Freiheit können aber ohne die Freiheit der religiösen Genossenschaften, die Kirchenfreiheit, nicht bestehen. Wie sollte das Recht der Einnischung in Lehre, Ordnung, Leitung, Verwaltung, Cultus derselben auch von Seite Aussenstehender oder Gegner nicht der vollen Ansehung gleich sein?

Die bisherigen Rechte der Regierungen gegenüber der Kirche angehörigen Fürsten wegen des ihr zugesagten besonderen Schutzes gemacht worden sind, theils auf dem privatrechtlichen Titel des Patronats als Gründer und Erhalter der Kirche. Es waren Zugeständnisse gegen Zugeständnisse und nur für die Dauer der bestehenden Verhältnisse.

Nur in soweit als der Staat in Gemeinschaft mit der Kirche steht, kann auch diese in Gemeinschaft mit ihm sein. Die Theorie des modernen Absolutismus, wonach der Staat als solcher unumschränkter Herr über Alles und Jedes, über geistige und religiöse wie über äußerliche Rechtsverhältnisse sein soll, wird in dieser Zeit am wenigstens anerkannt werden wollen; sie würde in aufrichtiger Consequenz auch jede Freiheit der Meinung, der Lehre, der Presse niederwerfen.

Die Katholiken im Allgemeinen werden sich diese verderbliche, rein despotische Staatsansicht nie und nirgends gefallen lassen, sie werden vielmehr mit allen Kräften sich dagegen erheben.

Die Katholiken Bayerns, welche ihren Glauben als ihr höchstes Gut durch den Lauf der Jahrhunderte unwan- delbar verteidigt haben, fordern daher als unerläßliche und nothwendige Bedingung der Einigung und Einheit Deutschlands in Uebereinstimmung mit ihren wenigstens die Hälfte der Bevölkerung Deutschlands bildenden Glaubensgenossen, die volle und unverkümmerte Anerkennung ihrer Gewissens- und Religionsfreiheit, sowie die Selbstständigkeit ihrer dieselben allein verbürgenden Kirche. Jetzt, wo nach der allgemein zugestandenen Freiheit nicht bloß die Angehörigen eines ande- ren Christlichen Bekenntnisses, sondern selbst Nichtchristen und Gegner des Christenthums die Leitung des Staats in Mi- nisterium und Kammern erlangen können, muß der Einfluß des Staates auf Kirchenverhältnisse nothwendig und voll- ständig aufhören. Die bayerischen Katholiken können aber wie die der übrigen Länder Deutschlands sich nicht mit allge- meinen, von der Mißgunst leicht zu verdrehenden Bestimmungen zufrieden stellen; sie müssen die genaue und ausdrückliche Feststellung alles dessen verlangen, was zur Freiheit und Unabhängigkeit ihres Glaubens und ihrer Kirche gehört. Wir bezeichnen als solches:

- 1) Die freie Verkündigung der Lehre und der hierauf sowohl als auf Cultus und Disciplin be- züglichen Anordnungen. Hienach hat das s. g. „Placet“ des Staates künftig zu unterbleiben, wie sel-

bes, als eine Art Staatscensur, durch die Aufhebung dieser und die Einführung der Pressfreiheit, welche Allen jede Art der Veröffentlichung innerhalb der Schranken der Strafgesetze gestattet, ohnehin schon beseitiget seyn dürfte. Auch der freie Verkehr der kirchlichen Vorstände mit den Gläubigen, unter sich und mit ihrem Oberhaupte, gehört hiezu.

- 2) Freiheit in der Ausübung des Cultus und in der Handhabung der kirchlichen Disciplin.
- 3) Freies Vereinsrecht für religiöse und kirchliche, wie für andere politische, ökonomische, Wohlthätigkeitszwecke. Auch hiebei können keine despotischen Ausnahmsgesetze, sondern nur das gemeine Recht maaßgebend bleiben.
- 4) Freiheit von der Einwirkung der Staatsgewalt bei der Besetzung kirchlicher Aemter. Das bisherige fürstliche Patronats- und Präsentationsrecht kann von der gegenwärtigen, nicht mehr zur christlichen Kirche sich bekennenden Staatsgewalt natürlich auch nicht mehr ausgeübt werden.
- 5) Freiheit des Unterrichts unter Zuweisung der bestehenden Unterrichts-Stiftungen, nach Maaßgabe der Stiftung, an die betreffenden Gemeinden und Religionstheile; freie Errichtung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten und zunächst Bethheiligung der Gemeinden und Bezirke. Die Staatsgewalt hat sich darauf zu beschränken, die Bedingungen zum Eintritt in den Staatsdienst zu bestimmen, ohne zugleich den Weg zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse beschränkend festsetzen zu wollen.
- 6) Freiheit in dem Erwerbe und der Verwaltung des kirchlichen und Stiftungsvermögens, dessen privatrechtliche Natur anzuerkennen ist, mit Beseitigung der Bevormundung und der Ausnahmsgesetze bildenden Amortisationsbestimmungen. Die vertragsmäßig für eingezogenes Kirchengut vom Staate übernommenen Renten sind nicht als Gehalte, sondern als eine privatrechtliche Schuld zu betrachten und möglichst durch die versprochenen Grundrenten zu sichern.

Nur durch die Beachtung und Erfüllung dieser gerechten Forderungen der einen großen Hälfte des deutschen Volkes ist es zu hoffen, daß es gelingen könne, den alten verderblichen Zwiespalt Deutschlands auf rechtllichem Wege zu beschwichtigen und zu heilen; das Gegentheil aber, die versuchte Oberherrschaft einer Gesinnung und Partei über die andere, müßte unausbleiblich zu noch größerer Entzweiung und zum endlichen völligen Zerfallen Deutschlands führen. Möge daher sich bei der Berathung dieser jede aufrichtige Einigung Deutschlands vorbedingenden Frage ebenso sehr die Einsicht und das Gerechtigkeitsgefühl der hohen Versammlung, als ihr starker und redlicher Wille für das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes ausdrücken.

München, den 20. Juni 1848.